

Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Regelung der Ordnung und der Teilnahme am Wochen- und Weihnachtsmarkt (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz am 13.10.1986 (Nds. GVBl. 5. 323) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 12.11.1987 folgende Satzung beschlossen:

§1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Marktordnung gilt für die von der Stadt Alfeld (Leine) als öffentliche Einrichtungen betriebenen Märkte. Die Stadt Alfeld (Leine) veranstaltet

1. den Wochenmarkt
und
2. den Weihnachtsmarkt.

(2) Die in der Festsetzung des Wochenmarktes bestimmten Marktgrenzen ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Marktordnung ist.

(3) Der Weihnachtsmarkt der Stadt Alfeld (Leine) wurde vom Landkreis Hildesheim mit Bescheid vom 02.12.1981 als Jahrmarkt festgesetzt. Die Marktgrenzen ergeben sich aus dem als Anlage II beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Marktordnung ist.

(4) Zur Neuaufteilung bzw. Neugestaltung des Wochenmarktes können zu Erprobungszwecken für die Dauer von 9 Monaten die Marktgrenzen geändert werden.

Für diese Zeit werden die in der Anlage 1B, der Bestandteil der Marktordnung ist, bestimmten Marktgrenzen außer Kraft.

Über Beginn und Ende der Erprobungsphase beschließt der Verwaltungsausschuss. Er stellt dabei die dann geltenden Marktgrenzen fest.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

§2

Markthoheit

Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Märkten wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten soweit eingeschränkt wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist. Während der Dauer dieser Marktzeit ist der Fahrzeugverkehr sowie das Mitführen von Fahrrädern, Mopeds u.ä. Im Marktbereich verboten, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§3 Zulassung zum Markt

- (1) Die Markthändler müssen zur Benutzung der Märkte von der Stadt Alfeld (Leine) zugelassen sein. Markthändler im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die Waren oder Leistungen auf den Märkten anbieten wollen.
- (2) Die Zulassung für den Wochenmarkt kann bis zu einer Dauer von einem Jahr erteilt werden. Diese Zulassung kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Nds. VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn der Markthändler, der eine Zulassung auf Dauer besitzt, seinen Standplatz vier Wochen ohne triftigen Grund nicht benutzt hat.
- (3) Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt gilt nur für eine Veranstaltung.
- (4) Die Zulassung zu den Märkten kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§4 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Standplätze auf den Märkten werden durch die Stadt Alfeld (Leine) zugewiesen. Der zugewiesene Standplatz einschließlich der zugewiesenen Fläche ist einzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Die Platzzuweisung des Weihnachtsmarktes wird am Nachmittag vor dem Markttag vor Ort vorgenommen. Der Markthändler selbst oder ein vertretungsberechtigter muss zugegen sein.

§5 Marktaufsicht

- (1) Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs auf den Märkten erfolgt durch den von der Stadt Alfeld (Leine) eingesetzten Marktmeister.
- (2) Die Anweisungen des Marktmeisters sind zu befolgen. Ihm ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung seiner Amtsgeschäfte zu gestatten. Alle Markthändler haben sich dem Marktmeister gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§6 Beziehen und Räumen der Märkte

- (1) Die Wochenmarktstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit aufgestellt werden und müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluß entfernt worden sein.
- (2) Die Stände des Weihnachtsmarktes dürfen nach der Platzzuweisung

aufgebaut werden und müssen spätestens zwei Stunden nach Marktschluß entfernt worden sein.

(3) Die zur Anfuhr von Gegenständen der Märkte benutzten Fahrzeuge sind nach ihrer Entladung sofort, spätestens aber bis zum Beginn der Verkaufszeit, vom Wochenmarkt zu entfernen. Ausgenommen sind solche Fahrzeuge, von denen unmittelbar Waren verkauft werden.

(4) Die Marktwege müssen freibleiben; insbesondere dürfen dort keine Waren gelagert, Stände oder Teile von Ständen aufgestellt werden.

§ 7 Verkauf

(1) Auf den Märkten darf nur von den Standplätzen aus verkauft werden.

(2) Die Verkaufsstände auf den Märkten müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 8 Sauberkeit und Reinigungspflicht

(1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.

(2) Auf dem Wochenmarkt hat der Markthändler seinen Stand selbst zu reinigen.

(3) Auf dem Jahrmarkt ist der Markthändler verpflichtet, seinen Standplatz sowie bei Standplätzen auf Straßen den Raum vor der Verkaufsfront bis zur Straßenmitte hin und bei Standplätzen auf Plätzen in einer Entfernung von 3m um den Stand herum zu reinigen.

(4) Die Markthändler haben dafür zu sorgen, dass Verpackungsmaterialien nicht weggeweht werden können.

§ 9 Verhalten auf den Märkten

(1) Jeder, der sich auf den Märkten aufhält, hat die Bestimmungen dieser Marktordnung zu beachten.

(2) Hunde, mit Ausnahme von Blindenführhunden, dürfen auf den Märkten nicht mitgeführt werden.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Standplätze werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren (Marktgebührensatzung) für die Benutzung der

Märkte der Stadt Alfeld (Leine) vom
erhoben.

in der jeweils gültigen Fassung

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Markt der Stadt Alfeld (Leine) ohne die erforderliche Zulassung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 benutzt,
2. gegen eine Auflage nach § 3 Abs. 4 verstößt,
3. den zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1 nicht einhält,
4. die Anweisungen des Marktmeisters nach § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht befolgt,
5. sich als Markthändler auf Verlangen des Marktmeisters nach § 5 Abs. 2 Satz 3 nicht ausweist,
6. nach § 6 Abs. 1 den Wochenmarkt außerhalb der festgesetzten Auf- bzw. Abbauphase auf- bzw. abbaut,
7. nach § 6 Abs. 2 den Weihnachtsmarktstand vor der Platzzuweisung aufbaut oder erst nach der festgelegten Abbauphase entfernt,
8. gegen die Vorschriften über den Verkauf nach § 7 verstößt,
9. den Vorschriften über die Sauberkeit und Reinigungspflicht der Standplätze nach § 8 Abs. 2 - 4 zuwiderhandelt,
10. die Vorschriften über das Verhalten auf den Märkten nach § 9 nicht beachtet.

§ 12 Inkrafttreten

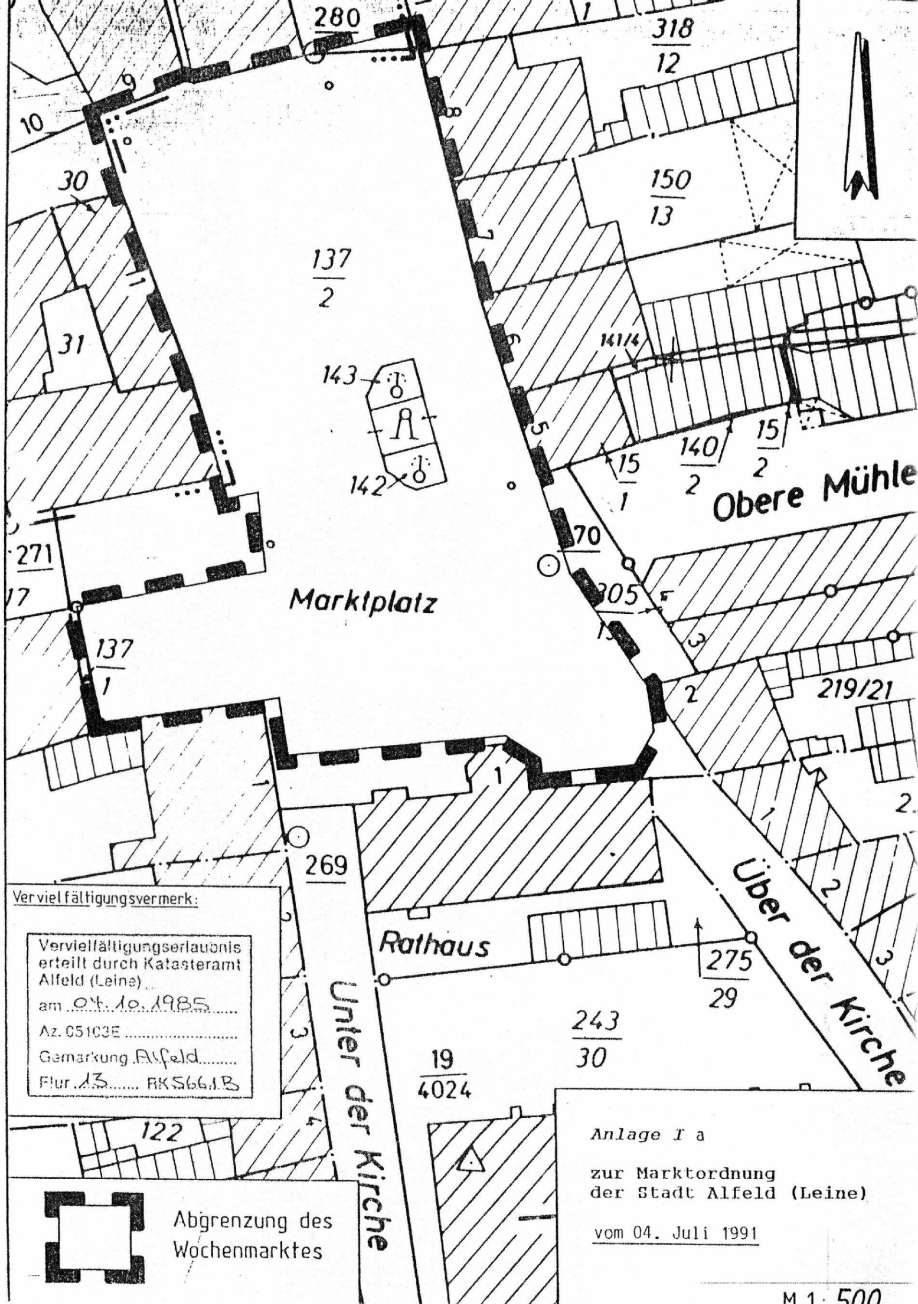
Diese Marktordnung tritt mit dem 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Wochen- und Weihnachtsmarktverkehrs in der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.1982 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 13.11.1987

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor



Vervielfältigungsvermerk:

Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch Katasteramt
Alfeld (Leine)
am 04.10.1985
Az. 05103E
Gemarkung Alfeld
Flur 13 RKS 661 B



Abgrenzung des
Wochenmarktes

Anlage I a

zur Marktordnung
der Stadt Alfeld (Leine)

vom 04. Juli 1991

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Regelung der Ordnung und der Teilnahme am Wochen- und Weihnachtsmarkt (Marktordnung) vom 13.11.1998

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVB1 S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds.GVB1 S. 74) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.06.2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Marktordnung wird ergänzt um folgenden Absatz 4:

Zur Neuaufteilung bzw. Neugestaltung des Wochenmarktes können zu Erprobungszwecken für die Dauer von 9 Monaten die Marktgrenzen geändert werden.

Für diese Zeit werden die in der Anlage 1B, der Bestandteil der Marktordnung ist, bestimmten Marktgrenzen außer Kraft gesetzt.

Über Beginn und Ende der Erprobungsphase beschließt der Verwaltungsausschuß. Er stellt dabei die dann geltenden Marktgrenzen fest.

Der Beschluß ist ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel II

Die in der Anlage 1B zu § 1 Abs. 2 der Marktordnung festgesetzten Marktgrenzen sind wegen der Verlegung des Wochenmarktes neu bestimmt worden und ergeben sich aus dem als neue Anlage 1B beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Änderungssatzung ist.

Artikel III

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.06.2002

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister

